



Gemeinde Alheim

- Der Gemeindevorstand -



Merkblatt zur Trinkwasserversorgung in mobilen Einrichtungen auf/während Volksfesten, Kirmes, Messen u.s.w.

Art der Veranstaltung: _____, vom _____ bis _____

Veranstaltungsort: _____, Veranstalter: _____

hier: Einhaltung der Trinkwasserverordnung sowie der gemeindlichen Wasserversorgungssatzung

- Mobile Einrichtungen sind nicht ortsgebundene Einrichtungen, wie z.B. Getränke- und Imbissstände, Toilettenwagen, Verkaufswagen für Lebensmittel oder ähnliche Einrichtungen
- Das Wasser, das aus den Zapfstellen dieser Einrichtungen dem menschlichen Gebrauch dient, oder zu Lebensmittelzwecken verwendet wird, muss Trinkwasserqualität haben!
Der Gebrauch schließt z.B. das Händewaschen mit ein.
- Die Materialien der festen Trinkwasserinstallation in mobilen Einrichtungen dürfen keinen negativen Einfluss auf das Trinkwasser haben und müssen für die Verwendung im Trinkwasserbereich zugelassen sein. Es gelten die allgemeinen Installationsvorschriften für Kupfer, Kunststoff oder Edelstahl wie auch in ortsfesten Einrichtungen.
(Sind hier flexible Schlauchleitungen installiert, gilt der nächste Absatz entsprechend.)
- Der Anschluss dieser mobilen Einrichtungen an die öffentliche Trinkwasserversorgung erfolgt in den meisten Fällen über flexible Schlauchleitungen an eine Übergabestation des Wasserversorgers.
Die Anschlusschläuche dürfen ebenfalls keinen negativen Einfluss auf das Trinkwasser ausüben; dies garantieren ausschließlich Schlauchleitungen die nach DVGW Arbeitsblatt W270 und nach KTW Kategorie A zugelassen sind. Gleichzeitig ist an der Wasserübergabestelle, z.B. Hydrant, Wasserhahn, vom Veranstalter ein Systemtrenner nach DVGW und DIN 12729 durch einen zugelassenen Installationsbetrieb zu installieren.
- Bei Überprüfung der Schläuche durch die zuständigen Behörden, ist das aktuelle gültige Prüfzertifikat auf Verlangen vorzulegen.
- Die Trinkwasserschläuche sind ausschließlich für den Zweck der Trinkwasserversorgung bestimmt. Wird ein Schlauch zweckentfremdet genutzt, ist er danach nicht wieder für die Trinkwasserversorgung zu verwenden.

Die Schlauchleitungen und die feste Installation in der Einrichtung sind nur so gut, wie die Pflege, die sie erfahren!

1. Nach fertiger Installation aller Komponenten und vor Beginn des täglichen Gebrauchs ist die komplette Anlage mindestens 3-5 Minuten zu spülen.
2. Lange Standzeiten des Wassers in der gesamten Leitung sind zu vermeiden, ebenso wie das Aufheizen der Leitungen durch Sonneneinstrahlung. Die Schlauchleitungen sind auf dem kürzest möglichen Weg und schattig zur Übergabe des Wasserversorgers zu verlegen.
3. Trinkwasserschläuche dürfen keinen Kontakt zum Abwasser oder dessen Ableitungen haben. Die Anschlüsse für das Ab- und Trinkwasser an der mobilen Einrichtung sind so zu gestalten, dass eine Verwechslung auszuschließen ist.
4. Nach Beendigung des Gebrauchs, ist sowohl das Wasser aus der festen Installation der mobilen Einrichtung, als auch das Wasser aus den flexiblen Schlauchleitungen abzulassen. Die Schläuche sind trocken, sauber und vor Lichteinfluss geschützt bis zur nächsten Verwendung zu lagern.

Der Veranstalter verpflichtet sich mit seiner Unterschrift zur Einhaltung der Trinkwasserversorgung, der gemeindlichen Wasserversorgungssatzung und des Merkblattes während seiner Veranstaltung. Dem Veranstalter ist bekannt, dass ein Verstoß gegen die o.g. Verordnung und Satzung eine Ordnungswidrigkeit, gem. § 34 der WVS, vom 01.01.2010, darstellt. Der Gemeindevorstand als zuständige Verwaltungsbehörde ist berechtigt, ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gemäß § 34 Abs. 2 und 3 einzuleiten. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,- bis 50.000,- € geahndet werden.

36211 Alheim, den _____

Unterschrift Veranstalter/gesetzl. Vertreter